



Landgericht Potsdam

Beschluß

In dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung

des Rechtsanwalts Björn Gottschalkson, Mauerstraße 1, 14469 Potsdam

- Antragsteller -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Björn Gottschalkson,
Mauerstraße 1,
14469 Potsdam

g e g e n

- Antragsgegnerin -

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam
durch den Richter am Landgericht Dr. Brand als Einzelrichter
am 14.08.2006 b e s c h l o s s e n:

1. Der Verfahrenswert wird auf 3.200,- € festgesetzt.
2. Das Landgericht Potsdam erklärt sich für sachlich unzuständig und verweist das Verfahren auf Antrag des Antragstellers an das sachlich und örtlich zuständige Amtsgericht Potsdam.

Gründe

I.

Der Antragsteller, ein Rechtsanwalt, wehrt sich mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dagegen, von der Antragsgegnerin - wie am 4.08.2006 erst- und einmalig erfolgt - unverlangt eine Werbe-E-Mail auf seinen beruflich genutzten E-Mail-Account zugesandt zu bekommen.

Er sieht hierin einen Eingriff in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

II.

Der Verfahrenswert für die Hauptsache war auf 4.000,- € festzusetzen. Der Antragsteller trägt einen Eingriff in seinen „Gewerbe“betrieb vor, welcher in unverlangtem Zusenden einer Werbe-E-Mail bestehen soll. Vor dem Hintergrund, daß dies nur einmal erfolgt ist und eine nachhaltige Störung seiner Anwaltstätigkeit nicht ersichtlich ist, hält das Gericht die Bemessung des Verfahrenswertes mit 4.000,- € für die Hauptsache für angemessen. Der Abschlag von 1/5 beruht darauf, daß der Antragsteller vorliegend nur vorläufigen Rechtsschutz begehrt.

Aufgrund der Verfahrenswertfestsetzung auf 4.000,- € ist das Landgericht Potsdam sachlich unzuständig; das Verfahren war daher auf Antrag des Antragstellers nach § 281 I, II ZPO an das sachlich und nach § 32 ZPO auch örtlich zuständige Amtsgericht Potsdam zu verweisen.

Dr. Brand
Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Brand
Justizangestellte
als Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle

